

Tourenbericht Schluchtenführerausbildung (Canyoningführer)

Laut dem Tiroler Bergsportführergesetz § 23 Ausbildungslehrgang Absatz 4 sind die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch einen Tourenbericht und die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

Datum	Schlucht	Land

Achtung, es müssen mindestens 5 Touren angeführt werden!!!